

Geschädigter muss auf Vorschlag des Versicherers eingehen

BGH lehnt Ersatz höherer Mietwagenkosten ab

Der Kläger bekam nach einem Verkehrsunfall vom Haftpflichtversicherer des Schädigers telefonisch angeboten, ihm einen Mietwagen zu einem günstigen Tagespreis von 38 Euro zu vermitteln. Darauf ging der Kläger nicht ein; er wandte sich vielmehr selbst an einen Vermieter und musste einen höheren Preis zahlen. Die Beklagte zahlte an den Kläger lediglich Mietwagenkosten in Höhe von 570 Euro, die bei Anmietung eines Mietfahrzeuges zu einem Tagesmietpreis von 38 Euro angefallen wären. Den Differenzbetrag von 1.062,82 Euro erhielt der Kläger vor dem Bundesgerichtshof nicht. Der Geschädigte könne vom Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer grundsätzlich den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten dürfe. Er sei hierbei nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen Wegen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Die Frage, ob der vom Geschädigten gewählte Tarif erforderlich gewesen sei im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB, könne ausnahmsweise offen bleiben, wenn feststehe, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif in der konkreten Situation „ohne weiteres“ zugänglich gewesen wäre, so dass ihm eine kostengünstigere Anmietung unter dem Blickwinkel der ihm gemäß § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB obliegenden Schadensminderungspflicht zugemutet werden könne. Dies sei der Fall gewesen, weil der Mitarbeiter des Versicherers im Einzelnen dargelegt habe, wie problemlos eine solche Anmietung üblicherweise statfinde. Er habe ausgesagt, er könne aus Erfahrung sagen, dass ein solches Fahrzeug zur Verfügung gestellt werde. In seiner langjährigen Bearbeitungszeit sei es niemals vorgekommen, dass ein Fahrzeug nicht zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung gestanden habe.